

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 27.10.2016

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.24.00 AW/BI
Zuständig: Herr Am Wege
Telefon/Durchwahl: 53

SHGT - info - intern Nr. 183/16

BGH-Urteile:

Verdienstaufschlag für Eltern möglich bei fehlendem Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinen Urteilen vom 20. Oktober 2016 mögliche Amtshaftungsansprüche von Eltern wegen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Kinderbetreuungsplätze bejaht (Anlage). Es muss aber noch ein Verschulden der Kommune als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgestellt werden.

Zur Klarstellung

Der Anspruch der Eltern richtet sich nicht gegen Wohnsitzgemeinden der Eltern, sondern immer gegen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte. Dies wurde leider in den Medien nicht immer so differenziert dargestellt.

Hintergrund

Vor dem Landgericht Leipzig hatten in drei Fällen Mütter ihren Verdienstaufschlag eingeklagt, weil ihren Kindern nicht mit Vollendung des ersten Lebensjahres von der beklagten Stadt Leipzig ein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung zugewiesen wurde. In allen beim Landgericht Leipzig eingeklagten insgesamt drei Prozessen wurde den Klagen stattgegeben. Die Berufung der Stadt Leipzig dagegen wurde stattgegeben und vom OLG Dresden die Klagen abgewiesen. Hiergegen richtete sich die erfolgreiche Revision der Kläger.

Bewertung

Das Urteil des BGH bestätigt die Rechtsauffassung des SHGT. Danach richtet sich der Rechtsanspruch gegen die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege und somit auch ein möglicher Schadensersatzanspruch. Beide Betreuungsformen können dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet werden. Wenn Eltern ein Schaden entsteht, weil ein benötigter Betreuungsplatz für unter Dreijährige fehlt, müssen die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit finanziellen Forderungen auf Schadensersatz rechnen. Allerdings sind diese Ansprüche nicht grenzenlos. Eltern haben den Bedarf für eine Betreuung ihrer Kinder unter drei Jahren so frühzeitig wie möglich anzumelden. Das ergibt sich für die Erziehungsberechtigten aus ihrer Pflicht zur Schadensminderung. Den öffentlichen Trägern muss dabei zugestanden werden, dass sie mindestens drei Monate Zeit haben müssen, eine Betreuung bereitzustellen.

Juristisch hat der BGH nun die Grundsatzentscheidung getroffen, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII des Kindes auf einen Betreuungsplatz auch drittschützenden Charakter hat, nämlich grundsätzlich auch den Eltern einen Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Artikel 34 Satz 1 GG für einen Verdienstausschluss zugesteht.

Nach dieser Grundsatzentscheidung des BGH vom 20. Oktober 2016 wurden die Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG Leipzig als Berufungsgericht zurückverwiesen. Dort ist nun in weiteren Verhandlungen im Einzelfall festzustellen, inwieweit ein Verschulden des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier die Stadt Dresden) vorliegt und inwieweit die Eltern ihrer möglichen Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen sind.

Aus Sicht des SHGT hat das Urteil keine Signalwirkung und wird keine Klagewelle auslösen, da der quantitative und qualitative Kita-Ausbau in den Gemeinden nach wie vor hohe Priorität genießt. Dies wird durch die hohe und schnelle Inanspruchnahme der Investitionsförderprogramme im Bereich U3 immer noch deutlich. Auch ist die Spitzenstellung (Rang 1) Schleswig-Holsteins bei einem Vergleich mit den anderen westdeutschen Flächenländern in der Versorgungslage mit U3 Plätzen hervorzuheben. Sicherlich kann nicht allen Eltern „ihr“ Wunschkitaplatz erfüllt werden. Vielerorts wurden und werden aber konstruktive Lösungen bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs gemeinsam mit den Eltern entwickelt und gefunden.

Forderungen an das Land

Das Urteil verdeutlicht die Problematik der „unvorhersehbaren Bedarfe“ bzw. der Vorsorgekosten bei den Gemeinden. Bereits das LG Leipzig hat hier eine Pflicht zur Vorsorge konstatiert, diese Vorsorgekosten sind aber auch im Rahmen der Konnexität durch das Land zu berücksichtigen. Das Sozialministerium erkennt dieses Problem bislang nicht an. Sowohl die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch die Gemeinden können diese Last nicht alleine tragen. Der SHGT fordert seit langem bei der Verteilung der Landesmittel auf die Kreise eine Orientierung nicht an der Zahl der tatsächlich betreuten Kinder, sondern an der Zahl der vorgehaltenen Plätze in den Bedarfsplänen. Dann würden auch diese Plätze bei der Landesmittelverteilung eine Berücksichtigung durch das Land erfahren, die von den Gemeinden und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in den Bedarfsplan u.a. für „unvorhersehbare Bedarfe“ eingeplant sind. Bisher werden unbesetzte Plätze vom Land nicht gefördert. Der SHGT wird diese Position vor dem Hintergrund der Gerichtsentscheidung weiter vertreten.

- Ende info - intern Nr. 183/16 -

Anlage

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 185/2016

Bundesgerichtshof bejaht mögliche Amtshaftungsansprüche von Eltern wegen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Kinderbetreuungsplätze – Verschulden der beklagten Kommune muss aber noch geprüft werden

Urteile vom 20. Oktober 2016 – III ZR 278/15, 302/15 und 303/15

Der Bundesgerichtshof hat sich heute in mehreren Entscheidungen mit der Frage befasst, ob Eltern im Wege der Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB* in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG**) den Ersatz ihres Verdienstausfallschadens verlangen können, wenn ihren Kindern entgegen § 24 Abs. 2 SGB VIII*** ab Vollendung des ersten Lebensjahres vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Der Sachverhalt:

Die Klägerinnen der drei Parallelverfahren beabsichtigten, jeweils nach Ablauf der einjährigen Elternzeit ihre Vollzeit-Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Unter Hinweis darauf meldeten sie für ihre Kinder wenige Monate nach der Geburt bei der beklagten Stadt Bedarf für einen Kinderbetreuungsplatz für die Zeit ab der Vollendung des ersten Lebensjahres an. Zum gewünschten Termin erhielten die Klägerinnen von der Beklagten keinen Betreuungsplatz nachgewiesen.

Für den Zeitraum zwischen der Vollendung des ersten Lebensjahres ihrer Kinder und der späteren Beschaffung eines Betreuungsplatzes verlangen die Klägerinnen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls (unter Anrechnung von Abzügen für anderweitige Zuwendungen und ersparte Kosten belaufen sich die Forderungen auf 4.463,12 €, 2.182,20 € bzw. 7.332,93 €).

Prozessverlauf:

Das Landgericht Leipzig hat den Klagen stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht Dresden die Klagen abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass die beklagte Stadt zwar ihre aus § 24 Abs. 2 SGB VIII*** folgende Amtspflicht verletzt habe; die Erwerbsinteressen der Klägerinnen seien von dieser Amtspflicht aber nicht geschützt. Hiergegen richten sich die Revisionen der Klägerinnen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatzansprüchen aus Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB* in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG**) zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Urteile des Oberlandesgerichts Dresden aufgehoben und die Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Er hat im Einklang mit beiden Vorinstanzen das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung der beklagten Stadt bejaht. Eine Amtspflichtverletzung liegt bereits dann vor, wenn der

zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII*** anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. Die betreffende Amtspflicht ist nicht durch die vorhandene Kapazität begrenzt. Vielmehr ist der verantwortliche öffentliche Träger der Jugendhilfe gehalten, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte - freie Träger der Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen - bereitzustellen. Insoweit trifft ihn eine unbedingte Gewährleistungspflicht.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts bezweckt diese Amtspflicht auch den Schutz der Interessen der personensorgeberechtigten Eltern. In den Schutzbereich der Amtspflicht fallen dabei auch Verdienstaufschüden, die Eltern dadurch erleiden, dass ihre Kinder entgegen § 24 Abs. 2 SGB VIII*** keinen Betreuungsplatz erhalten. Zwar steht der Anspruch auf einen Betreuungsplatz allein dem Kind selbst zu und nicht auch seinen Eltern. Die Einbeziehung der Eltern und ihres Erwerbsinteresses in den Schutzbereich der Amtspflicht ergibt sich aber aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers sowie dem Sinn und Zweck und der systematischen Stellung von § 24 Abs. 2 SGB VIII***. Mit dem Kinderförderungsgesetz, insbesondere der Einführung des Anspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII***, beabsichtigte der Gesetzgeber neben der Förderung des Kindeswohls auch die Entlastung der Eltern zu Gunsten der Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit. Es ging ihm - auch - um die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben und, damit verbunden, um die Schaffung von Anreizen für die Erfüllung von Kinderwünschen. Diese Regelungsabsicht hat auch im Gesetzestext ihren Niederschlag gefunden. Sie findet sich insbesondere in den Förderungsgrundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB VIII**** bestätigt. Der Gesetzgeber hat hiermit zugleich der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Kindes- und Elternwohl sich gegenseitig bedingen und ergänzen und zum gemeinsamen Wohl der Familie verbinden.

Demnach kommt ein Schadensersatzanspruch der Klägerinnen aus Amtshaftung in Betracht, so dass die Berufungsurteile aufgehoben worden sind. Wegen noch ausstehender tatrichterlicher Feststellungen zum Verschulden der Bediensteten der Beklagten und zum Umfang des erstattungsfähigen Schadens hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die drei Verfahren nicht abschließend entschieden, sondern an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In diesem Zusammenhang hat er auf Folgendes hingewiesen: Wird der Betreuungsplatz nicht zur Verfügung gestellt, so besteht hinsichtlich des erforderlichen Verschuldens des Amtsträgers zugunsten des Geschädigten der Beweis des ersten Anscheins. Auf allgemeine finanzielle Engpässe kann die Beklagte sich zu ihrer Entlastung nicht mit Erfolg berufen, weil sie nach der gesetzgeberischen Entscheidung für eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich uneingeschränkt - insbesondere: ohne "Kapazitätsvorbehalt" - einstehen muss.

*** § 839 BGB:**

(1) 1Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2...

...

**** Artikel 34 Grundgesetz:**

1Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. 2...

***** § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII):**

(1) ...

(2) 1Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. ...

...

****** § 22 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII):**

(1) ...

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) ...

Vorinstanzen:

III ZR 278/15

Landgericht Leipzig – Urteil vom 2. Februar 2015 – 07 O 1928/14

Oberlandesgericht Dresden – Urteil vom 26. August 2015 – 1 U 320/15

und

III ZR 302/15

Landgericht Leipzig – Urteil vom 2. Februar 2015 – 07 O 1455/14

Oberlandesgericht Dresden – Urteil vom 26. August 2015 – 1 U 319/15

Und

III ZR 303/15

Landgericht Leipzig – Urteil vom 2. Februar 2015 – 07 O 2439/14

Oberlandesgericht Dresden – Urteil vom 26. August 2015 – 1 U 321/15

Karlsruhe, den 20. Oktober 2016

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

[\[Seite drucken\]](#)

[\[Fenster schließen\]](#)